



DAV Service Informationen für Mitglieder

17.01.2025 Thema:

Was müssen Veranstalter/Unterrichtende beachten, um nicht gegen das Fernunterrichtsgesetz zu verstoßen bzw. wann muss eine ZfU-Zulassung beantragt werden?

Grundsätzliches zum Fernunterrichtsgesetz – FernUSG

Das Anbieten von Fernunterricht bedarf einer staatlichen Zulassung. Diese Zulassung wird von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) erteilt. Fernunterrichtsverträge sind nichtig, wenn keine staatliche Zulassung vorliegt. In diesem Fall hat der Teilnehmer Anspruch auf vollständige Erstattung der gezahlten Vergütung.

Das FernUSG ist unter folgenden Bedingungen anwendbar:

Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

- a) der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
- b) der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Damit für Veranstalter für astrologische Aus- und Weiterbildungen keine ZfU-Zulassung erforderlich ist, gilt es zu klären, ob

- a) eine ausschließliche oder überwiegende **räumliche Trennung** der Beteiligten besteht
- b) und/oder ob der **Lernerfolg überwacht** wird.

a) Räumliche Trennung

Nach Ansicht der ZfU müssen, damit von einer räumlichen Trennung ausgegangen werden kann, die Lehrgangsinhalte überwiegend asynchron erfolgen, d.h., dass eine räumliche Trennung gegeben ist, wenn der überwiegende Teil der Wissensvermittlung ohne direkten Kontakt erfolgt und durch technische Mittel wie Videos, Skripte oder andere Medien erfolgt.

Synchrone Kommunikationsmittel wie Videokonferenzen gelten nicht als räumliche Trennung, wenn sie den direkten Austausch zwischen Lehrendem und Lernendem ermöglichen.

Begrifflichkeiten

Präsenz-Kurs: Der Unterricht findet zu festgelegten Terminen bei gleichzeitiger örtlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Da es im Rahmen des Präsenzunterrichtes zu keiner räumlichen Trennung kommt, ist das FernUSG nicht anwendbar.

Online-Kurs: Der Unterricht findet zu festgelegten Terminen statt. Die Teilnehmer befinden sich aber an einem anderen Ort und nehmen über das Programm „Zoom“ im Wege einer Videokonferenz an dem Unterricht teil.

Hybrid-Kurs: Teilnehmer können dem Unterricht sowohl über „Zoom“ als auch vor Ort folgen.

Synchron: Online-Kurse, zwar unterschiedliche Orte, aber synchrone Kommunikation zur gleichen Zeit.

Asynchron: Selbstgesteuertes Lernen

Wenn der Veranstalter die Online-Seminare grundsätzlich aufzeichnet und die Aufzeichnungen jederzeit vom Teilnehmenden abgerufen werden können, zählt dieser Teil des Unterrichts zur Selbstlernphase, d.h. zur asynchronen Kommunikation.

Was heißt überwiegend oder wieviel Präsenz der Teilnehmenden muss gegeben sein, damit der Kurs nicht eine ZfU-Zulassung benötigt?

Die Durchführung von Kursen per Videokonferenz ohne ZfU-Zulassung ist erlaubt, wenn sich die Veranstalter und Teilnehmer überwiegend gleichzeitig in den Videokonferenzen gegenüberstehen.

Eine starre Grenze, ab der von einer überwiegenden räumlichen Trennung ausgegangen werden kann, gibt es nicht. Bei der Bewertung der überwiegenden räumlichen Trennung wird der synchrone (Face-to-face-Unterricht) mit dem asynchronen Lernanteil (Eigenstudium auf Grundlage zur Verfügung gestellter Lernmaterialien) ins Verhältnis gesetzt. Die Empfehlung lautet 80% synchroner Unterricht und 20% asynchroner Unterricht.

Bereitstellung der Kurs-Aufzeichnungen mit Hinblick auf die räumliche Trennung

Grundsätzlich dürfen den Teilnehmenden im Nachgang Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden, wenn diese lediglich eine Zusatzleistung darstellen und gerade nicht den Schwerpunkt des Unterrichts bildet.

Denn es kann allgemein davon ausgegangen werden, dass der Hauptfokus auf dem (Live-)Besuch der Onlineveranstaltung liegt und die Aufzeichnungen lediglich der Nachholung versäumter Termine und gerade nicht der Vorbereitung auf eine Prüfung oder einer Vertiefung der im Kurs vermittelten Kenntnisse dienen sollen.

Es sollte in den Verträgen klargestellt werden, dass eine Teilnahme verpflichtend ist und nur ein gewisser Prozentsatz der zu absolvierenden Stunden nicht verpasst werden darf. Somit kann sichergestellt werden, dass eine überwiegend synchrone Unterrichtsform verpflichtend ist und die nachträgliche Bereitstellung von Aufzeichnungen lediglich eine zusätzliche Serviceleistung darstellt, auf welchen die Teilnehmer keinen Anspruch haben, und ausschließlich zum Zwecke der persönlichen Nachbearbeitung zu nutzen sind.

b) Überwachung des Lernerfolgs

Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass eine überwiegende räumliche Trennung vorliegt, dann muss man sich mit der Frage auseinandersetzen, ob von einer Überwachung des Lernerfolgs auszugehen ist.

Eine Überwachung von Lernerfolg ist gegeben, wenn Teilnehmer aktiv Leistungserfolgskontrollen, z.B. Prüfungen ablegen müssen. Problematisch ist es, wenn in anderer Form zur Verbesserung und Erkenntnisgewinnung der Teilnehmer beigetragen wird.

Die ZfU definiert die Überwachung des individuellen Lernerfolgs sehr weit durch

- Hinweise, Anleitungen und Ratschläge, fachlicher Austausch
- mündliche oder schriftliche Fragen
- Hausarbeiten
- EDV-gestützte Tests, Multiple-Choice-Aufgaben
- Live-Chats oder die Möglichkeit der telefonischen Nachfrage
- Austausch in sozialen Netzwerken, beispielsweise Chat- und Messenger-Dienste (wie Facebook oder WhatsApp-Gruppen)

Auf Basis der sehr weiten Auslegung muss man die Frage nach der Überwachung des Lernerfolgs häufig bejahen und somit würde eine ZfU-Zulassung erforderlich.

Fazit

- Der grundsätzliche Punkt, ob eine ZfU-Zulassung erforderlich ist, ist die Frage der räumlichen Trennung. Wenn Online- oder Hybridunterricht gegeben wird, sollte das Angebot so ausgestaltet sein, dass überwiegend eine synchrone Kommunikation stattfindet.
- Die Begriffe Ausbildung, Semester, Akademie, Studium, Lehrgang könnten für einen Fernunterricht sprechen oder zumindest für eine Lernerfolgskontrolle und sollten somit mit Bedacht gewählt werden. Die konkreten Bezeichnungen alleine sind nicht ausschlaggebend, sondern es kommt darauf an, ob eine Überwachung des Lernerfolgs stattfindet.
- Der Titel des Abschlusses kann als "Teilnahmebescheinigung" oder "Zertifikat" bezeichnet werden. Es ist zu klären, ob die Bescheinigung an das Bestehen einer Prüfung geknüpft ist (dann liegt eine Überwachung des Lernerfolgs vor) oder ob es lediglich einen formellen Nachweis über die Teilnahme am Unterricht darstellt.

Grundsätzliche Hinweise und Anforderungen für einen Vertrag zwischen Veranstalter einer Astrologische Aus- und Weiterbildung und Teilnehmer/in

Textform

- Der Vertrag sollte nicht mündlich, sondern schriftlich erfolgen, wobei dies auch elektronisch, etwa als E-Mail oder ein Online-Formular möglich ist.
- Vertragsinhalt
- Namen und Anschrift des Veranstalters und des Teilnehmers
- Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung
- Art des Abschlusses der Veranstaltung (Lehrgang, Kurs, Seminar, Ausbildung, Fortbildung)
- Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts
- Angaben über die vereinbarten Lehrmaterialien
- Gesamtbetrag der zu entrichtenden Vergütung
- Umfang, Zahl und Fälligkeit der Vergütung
- Kündigungsbedingungen und Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

- Teilnehmer/innen, die als Verbraucher an dem astrologischen Lehrangebot teilnehmen haben ein Widerrufsrecht. Es muss daher eine entsprechende Widerrufsbelehrung vor Vertragsschluss erteilt werden, um die Widerrufsfrist in Gang zu setzen.
- Bei bereits laufenden Kursen kann die Belehrung nachgeholt werden, um den Fristbeginn noch im laufenden Vertrag auszulösen.
- Geschieht dies nicht, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage ab dem Vertragsschluss. Die Teilnehmer/innen könnten somit den Vertrag innerhalb von zwölf Monaten und 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen. Dies wäre sogar nach der Durchführung des Vertrages noch möglich. Der Veranstalter müsste im Falle des Widerrufs die erhaltene Kursgebühr vollständig an den Teilnehmer zurückzahlen.

.....
Wir bitten um Verständnis, dass der DAV e.V. keine Haftung für die Vollständigkeit oder Qualität der Angaben übernimmt.

Für Rückfragen, Hinweise oder Anregungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben dav@astrologenverband.de

www.astrologenverband.de